

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2015 i.V.m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung 12. April 2016 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 ist im **Wahlbereich Bandelin** (Gemeinde Bandelin)

Herr Gerd Zahn

aus dem Wahlvorschlag der *Unabhängigen Wählergemeinschaft Bandelin* in die Gemeindevertretung Bandelin gewählt worden.

Herr Zahn hat seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in der Gemeinde Bandelin. Entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 6 LKWG M-V verliert Herr Zahn mit der Verlegung seines Hauptwohnsitzes seinen Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin für die laufende Wahlperiode auf

Herrn Ralf Stüber

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der *Unabhängigen Wählergemeinschaft Bandelin* über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.



Regina Kloker
Wahlleiterin

Züssow, den 26.04.2016